



300.01.03

~~AZBVO~~

~~APZBVO~~

VERORDNUNG

FÜR DAS ~~ALTERSZENTRUM~~ ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM BRUGGWIESEN (~~AZB~~APZB)

Beschluss des Grossen Gemeinderates Illnau-Effretikon
vom ~~6. März 2008~~ XX.XX.XXXX



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Gesundheit
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 09
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch



INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Thema	Seite
A.	<u>GRUNDLAGENALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	
Art. 1	Rechtsform und Sitz	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung <u>Eignerstrategie</u>	5
Art. 4	Grosser Gemeinderat <u>Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung</u>	5
Art. 5	Stadtrat <u>Grundsätze der Betriebsführung</u>	5
Art. 6	Grosser Gemeinderat	5
Art. 7	Stadtrat	6
B.	<u>ORGANE</u>	
Art. 86	Verwaltungsrat Zusammensetzung	6
Art. 97	Verwaltungsrat Wahl und Amtsdauer	6
Art. 108	Verwaltungsrat Aufgaben	6,7
Art. 119	Geschäftsleitung	6,7,8
Art. 120	Revisionsstelle	78
C.	<u>FINANZIERUNG UND MITTEL</u>	
Art. 131	Betriebsfinanzierung	78
Art. 142	Eigenmittel	78
Art. 153	Immobilien	78
Art. 164	Fremdmittel	78
Art. 175	Reserven und Verluste	78
Art. 186	Haftung	78
D.	<u>RECHNUNGSFÜHRUNGRECHNUNGSWESEN</u>	
Art. 197	Rechnungswesen	8
Art. 2048	Finanzplan	98
Art. 19	Information und Einsicht	8
E.	<u>BETEILIGUNGEN UND AUSLAGERUNGEN</u>	
Art. 210	Beteiligungen und Auslagerung	89



F.	PERSONAL	
Art. 22 ⁴	Arbeitsverhältnisse	<u>98</u>
Art. 23 ²	Aufgaben Personalrecht	<u>98</u>
Art. 24 ³	Personalvorsorge	<u>98</u>
G	RECHTSPFLEGEÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN	
Art. 25 ⁴	Rekursentscheide des Verwaltungsrates Öffentliches Beschaffungswesen	<u>89</u>
H.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGENRECHTSPFLEGE	
Art. 26 ⁵	Betriebsübernahme Rechtsweg	<u>9</u>
Art. 26	Inkraftsetzung	<u>9</u>
I.	UNTERSCHRIFTENSCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	<u>9</u>
Art. 27	Eignerstrategie	<u>10</u>
Art. 28	Inkraftsetzung	<u>10</u>



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Unter dem Namen „ Alterszentrum Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen“, nachfolgend auch als AZBAPZB bezeichnet, besteht eine kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Illnau-Effretikon.	Rechtsform und Sitz
Art. 2	<p>¹Das Alterszentrum Bruggwiesen</p> <p>¹—APZB stellt das Wohnen im Alter mit Betreuung und Pflege gemäss Gesundheitsgesetz Pflegegesetz des Kantons Zürich für die Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau sicher- und übernimmt die in der Gemeindeordnung Illnau-Effretikon genannten Aufgaben.</p> <p>kann weitere Aufgaben gemäss Rahmenvertrag übernehmen.</p> <p>²Weitere Aufgaben können nach Massgabe der vom Grossen Gemeinderat genehmigten Eigenerstrategie übernommen werden. Diese müssen sich innerhalb des in der Gemeindeordnung definierten Zwecks bewegen.</p>	Zweck
Art. 3	<p>¹Die strategische Ausrichtung des APZB wird in der Eigenerstrategie festgelegt; sie bildet die Grundlage für den Rahmenvertrag sowie die jährlichen Leistungsvereinbarungen.</p> <p>²Die Eigenerstrategie wird vom Stadtrat zusammen mit dem Verwaltungsrat des APZB für die Dauer des Rahmenvertrages erarbeitet und dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Die Eigenerstrategie ist vor Abschluss eines neuen Rahmenvertrages zu genehmigen.</p>	Eigenerstrategie
Art. 4	Im Rahmenvertrag vereinbart der Stadtrat mit dem AZBAPZB den Leistungsauftrag im Grundsatz . Der Rahmenvertrag wird für eine Dauer von jeweils 54 Jahren abgeschlossen und regelt bildet die Grundsätze der jährlichen Basis für die jährliche Leistungsvereinbarung.	Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarung
Art. 45	<p>¹Der Betrieb des APZB bestimmt sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Er ist auf eine bedarfsgerechte und vorausschauend geplante Alters- und Pflegebetreuung ausgerichtet. Dabei beachtet das APZB die Vorgaben und Erfordernisse des übergeordneten Rechts.</p> <p>²Das APZB erbringt seine Leistungen in erster Linie zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Illnau-Effretikon und Gemeinden mit einem Anschlussvertrag.</p> <p>³Das Rechtsverhältnis zwischen dem APZB und Anstaltsnutzerinnen und -nutzern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern ist privatrechtlicher Natur.</p> <p>⁴Das APZB stellt die erforderliche organisatorische und administrative Infrastruktur sicher und beschäftigt zur Aufgabenerfüllung qualifiziertes Personal.</p>	Grundsätze der Betriebsführung
Art. 46	Der Grosse Gemeinderat a) erlässt die Verordnung über das Alterszentrum Bruggwie-	Grosser Gemeinderat



	<p>senAPZB.</p> <p>b) übt die Oberaufsicht über das AZBAPZB aus<u>nimmt. Dabei kann Einsicht in den</u> Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht zur Kenntnis des APZB genommen werden.</p> <p>b)c) <u>genehmigt die Eignerstrategie des APZB gemäss Art. 3.</u></p>	
Art. 5.7	<p>Der Stadtrat</p> <p>a) schliesst mit dem AZBAPZB die Eignerstrategie gemäss Art. 3 ab und unterbreitet diese dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung.</p> <p>a)b) <u>schliesst mit dem APZB</u> den Rahmenvertrag und die Leistungsvereinbarung gemäss Art. 34 ab.</p> <p>b)c) <u>übt die allgemeine Aufsicht über das AZBAPZB aus, indem er die Zielerfüllung anhand des Rahmenvertrages und der Leistungsvereinbarungen überprüft.</u></p> <p>e)d) <u>nimmt Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht zur Kenntnis.</u></p> <p>e)e) <u>genehmigt die Tarife.</u></p> <p>e)f) <u>genehmigt die Abgeltung von Leistungen mit dem Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung.</u></p> <p>f)g) <u>bewilligt Darlehen im Rahmen § 49 bis von § 49bis der Gemeindeordnung – sowie die Aufnahme von Fremdkapital durch die Anstalt bei Dritten.</u></p> <p><u>h) genehmigt Beteiligungen und Auslagerungen des APZB gemäss Art. 21.</u></p> <p><u>i) genehmigt Anschlussverträge mit anderen Gemeinden.</u></p> <p>e)j) <u>wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats.</u></p> <p>h)k) <u>wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats.</u></p> <p>h)l) <u>genehmigt die Entschädigungen des Verwaltungsrats.</u></p> <p><u>m) genehmigt die Personalverordnung.</u></p> <p>j) <u>wählt die Revisionsstelle.</u></p> <p>k)n) <u>bezeichnet das Amt, über welches die Geschäfte mit dem AZB abgeschlossen werden.</u></p>	Stadtrat
<p>B. ORGANE</p>		
Art. 68	<p>Der Verwaltungsrat besteht aus <u>mindestens</u> fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Stadtrates gehört diesem von Amtes wegen an. Der Gemeinde Lindau steht ein Verwaltungsratssitz zu. <u>Weiteren Gemeinden mit einem Anschlussvertrag kann ein Sitz im Verwaltungsrat eingeräumt werden.</u> Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen über adäquates Fachwissen verfügen.</p>	Verwaltungsrat Zusammensetzung
Art. 79	<p>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnt und endet ein Jahr nach der Amtsdauer des Stadtrates von Illnau-Effretikon. Für das</p>	<u>Verwaltungsrat</u> Wahl und Amtsdauer



vom Stadtrat delegierte Mitglied gilt die Amtsdauer des Stadtrates. Wiederwahl ist bis maximal drei Amtsperioden möglich.

Art. 810

Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan des AZBAPZB

Verwaltungsrat
Aufgaben

- a) ~~legt~~ gestützt auf die Eignerstrategie die Unternehmensstrategie fest.
- b) ist verantwortlich für die Erreichung der definierten Unternehmensergebnisse.
- c) schliesst die Eignerstrategie gemäss Art. 3 mit dem Stadtrat ab.
- d) ~~schliesst~~ schliesst den Rahmenvertrag und die jährlichen Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 4 mit dem Stadtrat ~~Illnau-Effretikon~~ ab.
- e) ~~beantragt~~ beantragt die Abgeltung von Leistungen im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarung an den Stadtrat.
- f) legt die Tarife fest und unterbreitet diese dem Stadtrat zur Genehmigung.
- g) legt seine Entschädigungen fest und unterbreitet diese dem Stadtrat zur Genehmigung.
- h) genehmigt Finanzplan, Voranschlag, Rechnung und Jahresbericht und leitet diese zur Kenntnisnahme an den Stadtrat weiter.
- i) genehmigt die periodischen Reportings des AZBAPZB.
- j) beantragt Darlehen beim Stadtrat.
- k) ~~beantragt~~ beschliesst eine allfällige Entnahme von Mitteln aus den Reserven (Eigenkapital) sowie die Art der Deckung von Defiziten ~~beim Grosse Gemeinderat⁺~~.
- l) erlässt die Personalverordnung und unterbreitet diese dem Stadtrat zur Genehmigung.
- m) erlässt die für den Betrieb erforderlichen Reglemente.
- n) genehmigt die für den Betrieb notwendigen Konzepte.
- o) schliesst übergeordnete Verträge ab.
- p) ~~wählt~~ beantragt Beteiligungen und Auslagerungen gemäss Art. 21 beim Stadtrat.
- q) ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.
- r) ~~ist~~ ist verantwortlich für die Erfüllung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben.
- s) ist zuständig für alle nicht zugewiesenen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen.
- t) ist erste Einspracheinstanz.
- u) bestimmt die Vorsorgekasse für das Personal und schliesst mit dieser die erforderlichen ~~Anschlussverträge~~ Anschlussverträge.

Art. 911

Die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

Geschäftsleitung



- a) ist für die operative Betriebsführung zuständig und führt die Geschäfte des APZB.
- b) sorgt für eine einwandfreie, zeitgemässe, branchengerechte und wirtschaftliche Betriebsführung.
- c) erstellt den Finanzplan, den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die periodischen Reportings.
- d) beantragt die Verwendung von Überschüssen, die Deckung von Defiziten und die Entnahme aus den Reserven.
- e) erstellt die Verhandlungsgrundlagen für den Rahmenvertrag und für die jährlichen Leistungsvereinbarungen inklusive der Abgeltung von Leistungen und der Tarife; führt die Verhandlungen mit ~~dem~~der zuständigen AmtAbteilung der Stadtverwaltung.
- f) erarbeitet Grundlagen für die Reglemente des AZBAPZB.
- g) entwickelt und erarbeitet Konzepte für die verschiedenen Betriebszweige.

Art.
1012

Der Stadtrat setzt eine anerkannte Revisionsstelle zur Rechnungsprüfung ein.

Revisionsstelle

¹geändert mit GGR-Beschluss Nr. 092/16 vom 1. September 2016

²ergänzt mit GGR-Beschluss Nr. 092/16 vom 1. September 2016



C. FINANZIERUNG UND MITTEL

Art. 14 <u>13</u>	<p>Das Alterszentrum Bruggwiesen <u>APZB</u> arbeitet vollkostendeckend und finanziert sich verursachergerecht. Die Vollkostendeckung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Betriebskosten b) Verzinsung Betriebskapital c) Amortisation d) Branchenübliche Reserven 	Betriebsfinanzierung
Art. 12 <u>14</u>	<p>Mit der Betriebsaufnahme werden dem Alterszentrum Bruggwiesen</p> <p>a) sämtliche <u>Die Eigenmittel des APZB bestehen aus sämtlichen</u> Mobilien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p> <p>als und dem unverzinslichen <u>Dotationskapital werden von maximal</u> Franken 1 Mio. in bar übertragen. Das Dotationskapital wird nicht verzinst.</p>	Eigenmittel
Art. 13 <u>15</u>	<p>Die von der Stadt Illnau-Effretikon zur Verfügung gestellten Immobilien verbleiben im Eigentum der Stadt Illnau-Effretikon. Das <u>AZBAPZB</u> entrichtet eine vollkostendeckende Miete.</p>	Immobilien
Art. 14 <u>16</u>	<p>Das <u>AZBAPZB</u> kann den zusätzlichen Bedarf an Mitteln ausschliesslich mittels Darlehen der Stadt Illnau-Effretikon <u>oder durch anderweitige Aufnahme von Fremdkapital</u> decken. Es dürfen keine weiteren Fremdmittel aufgenommen werden.</p>	Fremdmittel
Art. 15 <u>17</u>	<p>Die vom <u>AZBAPZB</u> erwirtschafteten Reserven verbleiben beim <u>AZB-APZB</u>. <u>Erreichen die Reserven 50 % des Jahresumsatzes vom APZB, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, erfolgssenkende Massnahmen zu treffen.</u> Ein vom <u>AZBAPZB</u> erwirtschafteter Verlust wird durch das <u>AZBAPZB</u> getragen.</p>	Reserven und Verluste
Art. 16 <u>18</u>	<p>Die Stadt Illnau-Effretikon haftet <u>subsidiär</u> für die Verbindlichkeiten <u>Schadenersatzforderungen gegenüber dem APZB nach Massgabe des AZB gemäss Gemeindegesetz</u> <u>kantonales Haftungs-gesetzes.</u></p>	Haftung
<h3>D. RECHNUNGSFÜHRUNG RECHNUNGSWESEN</h3>		
Art. 17 <u>19</u>	<p>Das AZB präsentiert seine Rechnung und den Voranschlag auf der Ebene der Produkte als Beilage zu Voranschlag und Rechnung der Stadt Illnau Effretikon. Für die Rechnungsführung gelten die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt sinngemäss. Das AZB verwendet einen branchenüblichen Konten- und Kostenstellenplan. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des APZB sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>	Rechnungswesen



Art. 18 <u>20</u>	Das AZB <u>APZB</u> erstellt einen Finanzplan. Der Finanzplan wird jährlich aktualisiert und bildet die geplante oder prognostizierte zukünftige Entwicklung von jeweils sechs Jahren ab.	Finanzplan
Art. 19	Die Informationspflichten und Einsichtsrechte werden im Rahmenvertrag geregelt.	Information und Einsicht
E. BETEILIGUNGEN <u>UND</u> AUSLAGERUNGEN		
Art. 20 <u>21</u>	Das AZB <u>APZB</u> kann nicht <u>nicht mit Zustimmung des Stadtrates:</u> a) Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen. b) privatrechtliche Gesellschaften gründen. c) sich an anderen Unternehmungen finanziell beteiligen.	Beteiligungen und Auslagerung <u>Auslagerungen</u>
F. PERSONAL		
Art. 21 <u>22</u>	¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. ² Der Verwaltungsrat ist Anstellungsinstanz der Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. ³ Die Geschäftsleitung bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist Anstellungsinstanz der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie oder er kann diese Befugnis delegieren.	Arbeitsverhältnisse
Art. 22 <u>23</u>	Der Verwaltungsrat erlässt im Rahmen von § 49bis Gemeindeordnung eine Personalverordnung für das Alterszentrum Bruggwiesen <u>APZB</u> . Die Personalverordnung orientiert sich an bedarf der Genehmigung durch den Grundsätzen des Personalrechts der Stadt Illnau-Effretikon <u>Stadtrat</u> .	Personalrecht
Art. 23 <u>24</u>	Das Personal ist bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert. ¹	Personalsvorsorge
¹ geändert mit GGR-Beschluss Nr. 092/16 vom 1. September 2016		
G. G. ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN RECHTS- PFLEGE		
Art. 24 <u>25</u>	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Rekursentscheide des Verwaltungsrates <u>Öffentliches Beschaffungswesen</u>



~~H. RECHTSPFLEGEH. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN~~

Art. ~~25~~
~~26~~

~~¹Entscheide über Einsprachen sowie Anordnungen des Verwaltungsrates können durch die Betroffenen beim Bezirksrat mit Rekurs angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung~~

~~Betriebsübernahme-
Rechtsweg~~

- ~~a) wird der Stadtrat mit dem Vollzug der Umwandlung des Altersheims Bruggwiesen in die selbständige Gemeindeanstalt Alterszentrum Bruggwiesen beauftragt.~~
- ~~b) geht das Dotationskapital auf das AZB über.~~
- ~~c) übernimmt das AZB den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Bruggwiesen auf den vom Stadtrat festgelegten Zeitpunkt hin und integriert diesen in das Alterszentrum Bruggwiesen.~~
- ~~d) gehen die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse des Altersheims Bruggwiesen, insbesondere die Anstellungsverhältnisse mit dem Personal, auf das AZB über. Der Stadtrat regelt die Modalitäten der Überführung der Arbeitsverhältnisse.~~
- ~~e) werden dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen, insbesondere die Verordnung für das Altersheim Bruggwiesen vom 1. Mai 1995 sowie die darauf basierenden Bestimmungen, aufgehoben.~~

~~wird die Heimkommission aufgelöst.~~

~~²Für Streitigkeiten aus dem Nutzungsverhältnis gemäss Art. 5 Abs. 3 sind die Zivilgerichte zuständig.~~

Art. 26

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Inkraftsetzung

~~I. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN~~

Art. 27

Die Eignerstrategie ist erstmals bis 31. Dezember 2019 dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Eignerstrategie

Art. 28

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Inkraftsetzung

~~I. UNTERSCHRIFTEN~~

Grossen Gemeinderat Illnau-Effretikon

Effretikon, 6. März 2008



Peter Stiefel _____ Brigitte Känzig-Ohl
Präsident _____ Ratssekretärin
{Datum}

Durch den Grossen Gemeinderat festgesetzt an der Sitzung vom xx.xx.xxx.

Grossen Gemeinderat Illnau-Effretikon

Erik Schmausser _____ Marco Steiner
Präsident _____ Ratssekretär